

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 3	Bielefeld, den 13. Mai	1986
-------	------------------------	------

Inhalt:

	Seite:		Seite:
Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen	37	Kirchenmitgliedschaft.	44
Verordnung über das Disziplinarrecht	38	Ergänzungsausbildung 1987/89 für Sozialarbeiter und Sozialpädagogen in kirchlicher Gemeinde-, Jugend- und Bildungsarbeit.	46
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Ordnung des Disziplinarrechts in der Evangelischen Kirche von Westfalen	42	Umpfarrungsurkunde betr. die Ev. St. Georgs-Kirchengemeinde Hattingen und die Ev. Kirchengemeinde Blankenstein	46
Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes betreffend die Ordnung des Disziplinarrechts in der Evangelischen Kirche von Westfalen	43	Urkunde über die Aufhebung der (2.) Pfarrstelle der Ev. Nikolai-Kirchengemeinde Siegen	47
		Persönliche und andere Nachrichten	47

Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Pfingsten 1986

Liebe Schwestern und Brüder in der weltweiten Christenheit!

Alle Gemeinden möchten wir – die Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen – zum diesjährigen Pfingstfest herzlich grüßen. Für unsere Botschaft haben wir in diesem Jahr aus der Fülle des biblischen Zeugnisses das Wort des Apostels Paulus an die Gemeinde in Ephesus ausgewählt:

„**Ein Leib und ein Geist** – seid darauf bedacht, die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens zu wahren.“ (Eph. 4, 3 f.)

Wir leben in einer Zeit, in der unser Menschengestalt seine großen Möglichkeiten auf der ganzen Erde entfaltet. Die Errungenschaften der modernen Wissenschaft und Technik sind beeindruckend, aber ihr ungeheurer Mißbrauch für Krieg und Zerstörung versetzt uns in Angst und Schrecken. Es ist den Menschen, einschließlich uns Christen, nicht gelungen, eine wirkliche Wende zu mehr sozialer Gerechtigkeit, zu weniger Unterdrückung sowie zu einem gewissen Frieden herbeizuführen. Wir zum Teil hochentwickelten, aber weithin bettelarmen, reichbegabten, aber auch tiefgeängsteten Menschen suchen nach einem neuen Geist, der uns in der Tiefe unseres Menschseins und unseres Zusammenlebens zu verändern und zu erneuern vermag.

Unsere friedlose und waffenstarrende Welt ist heute von Selbstvernichtung bedroht. In diesem „Jahr des Friedens“ müssen wir als Christen mehr denn je alle Kräfte und „Geister“ unterstützen, die darum ringen, das bedrohte, kostbare Geschenk des Friedens zu bewahren. In der ökumenischen Gemeinschaft haben wir uns auf den langen Weg zu einem weltweiten Zeugnis für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung begeben. Wir bitten alle Christen, in der Einigkeit des Geistes mit uns dieses Band des Friedens zu knüpfen.

Zu Pfingsten feiern wir die Ausgießung des Geistes Gottes, die „**allem Fleisch**“ verheißen ist. Wir bezeugen aus unserer eigenen Erfahrung: In der ökumenischen Bewegung haben wir die lebendig-machende, begeisternde Kraft des Geistes erfahren. Wir bekennen gemeinsam, daß der Geist durch Propheten zu uns sprach und spricht. Wir beten ihn an und verherrlichen ihn mit dem Vater und dem Sohn in unserem Beten und Reden, Singen und Handeln.

In der ökumenischen Bewegung erfahren wir die Wirklichkeit des einen weltweiten Leibes Christi, wenn auch nur als Vorgeschmack der kommenden Einheit. In dem vielstimmigen ökumenischen Chor vernehmen wir nicht so sehr das Chaos von Babel, als vielmehr ein und denselben Geist „in der Fülle seiner reichen Vielfalt“ (Vancouver 1983). Deshalb möchten wir Sie – mit den Worten des Epheserbriefes – bitten, die Einigkeit im Geist zu wahren und sie zu suchen, wo sie zerbrochen ist.

So preisen wir an diesem Pfingstfest von neuem Gott für den **einen Leib** und den **einen Geist**, den er uns zugleich geschenkt und verheißen hat. So wollen wir gemeinsam jede Chance zur Einigkeit im Geist

ergreifen und unseren bescheidenen Teil zum weltweiten Band des Friedens beitragen. So bitten wir unablässig aus tiefem Herzen:

Veni Creator Spiritus – Komm Schöpfer Geist.

In dieser Bitte mit Ihnen verbunden, grüßen wir Sie im Namen des einen wahren Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Die Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen:

Dame R. Nita Barrow, Cave Hill, Barbados

Dr. Marga Bührig, Binningen, Schweiz

Metropolit Dr. Paulos Mar Gregorios, Kerala, Indien

Bischof Dr. Johannes W. Hempel, Dresden, Deutsche Demokratische Republik

Ignatios IV., Patriarch von Antiochien und dem gesamten Morgenland, Damaskus, Syrien

Erzbischof W. P. Khotso Makhulu, Garborone, Botsuana

Pfr. Dr. Lois M. Wilson, Toronto, Kanada

Verordnung über das Disziplinarrecht

Landeskirchenamt
Az.: 8880/86/A 12-08

Bielefeld, den 18. 4. 1986

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat, nachdem alle Gliedkirchen zugestimmt haben, die Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Disziplinarrecht vom 2. Juli 1985 mit Wirkung vom 1. April 1986 in Kraft gesetzt.

Nachstehend geben wir diese Verordnung sowie die Neufassung der Verordnung über das Disziplinarrecht vom 19. Februar 1986 (ABl. EKD 1986 S. 122) bekannt:

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Disziplinarrecht vom 14. Mai 1956 vom 2. Juli 1985

Aufgrund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Organe und Dienststellen der Evangelischen Kirche der Union vom 23. April/8. Mai 1972 wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Disziplinarrecht vom 14. Mai 1956 (ABl. EKD 1957 S. 19), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Januar 1979 (ABl. EKD S. 132), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Das Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. März 1955 (ABl. EKD 1955 Nr. 59) – Disziplinalgesetz – gilt in der Evangelischen Kirche der Union und ihren Gliedkirchen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bestimmungen des Disziplinalgesetzes und dieser Verordnung finden auf Amtsträger Anwendung. Amtsträger im Sinne dieser Verordnung sind Pfarrer und Pastoren im Hilfsdienst, Prediger sowie Kirchenbeamte.

(2) Die Gliedkirchen können die Anwendung auf Träger anderer kirchlicher Dienste ausdehnen.

(3) Die Bestimmungen des Disziplinalgesetzes und dieser Verordnung sind auf Amtsträger entsprechend anwendbar, deren Dienstverhältnis begründet ist, die aber noch nicht ordiniert sind oder noch kein Amtsgelöbnis abgelegt haben.“

3. In § 3 Absatz 1 werden jeweils die Worte „Geistliche und Kirchenbeamte“ bzw. „Geistlichen und Kirchenbeamten“ durch „Amtsträger“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Vorsitzenden und Beisitzer“ durch „Mitglieder“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „gegen einen ordinierten Prediger“ durch „gegen einen Prediger“ ersetzt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Die Mitglieder der Disziplinkammern bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. Darin werden die Worte „§ 62 (1) Satz 3“ durch „§ 62 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

5. § 9 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Disziplinkammer der Evangelischen Kirche der Union entscheidet in Disziplinarverfahren gegen die in § 3 Absatz 1 Buchstaben a und d bezeichneten Amtsträger. Im übrigen entscheiden die Disziplinkammern der Gliedkirchen.

(2) Die Disziplinkammer der Evangelischen Kirche der Union gliedert sich in zwei Abteilungen. Die Erste Abteilung ist zuständig für Verfahren gegen Amtsträger, für die nach § 3 der Rat oder die Kirchenkanzlei des Bereichs

Deutsche Demokratische Republik zuständige Dienststelle ist. Die Zweite Abteilung ist für alle anderen Verfahren zuständig. Jede der beiden Abteilungen ist Disziplinar-kammer im Sinne dieser Verordnung.“

6. Die §§ 10 und 11 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„§ 10

(1) Für die Evangelische Kirche der Union und ihre Gliedkirchen wird ein gemeinsamer Disziplinarhof gebildet. Dieser entscheidet in der für die Disziplinar-kammern vorgesehenen Besetzung. Der Disziplinarhof wird nicht nach Bekenntnissen gegliedert; § 58 Absatz 2 Satz 2 des Disziplinalgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Der Disziplinarhof ist zweite Instanz gegenüber Entscheidungen der Disziplinar-kammern der Evangelischen Kirche der Union und ihrer Gliedkirchen.

(3) Der Disziplinarhof gliedert sich in zwei Senate. Der Erste Senat ist zuständig für die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Disziplinar-kammern im Bereich Deutsche Demokratische Republik. Der Zweite Senat ist für alle anderen Entscheidungen zuständig. Jeder der beiden Senate ist Disziplinarhof im Sinne dieser Verordnung.

§ 11

(1) Die Mitglieder des Disziplinarhofs sowie ihre Stellvertreter werden von der Synode der Evangelischen Kirche der Union aufgrund von Vorschlagslisten der Gliedkirchen gewählt. Die Synode achtet auf eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung der Gliedkirchen. Im übrigen findet § 7 Absatz 2 Sätze 2 bis 4, Absatz 3 und Absatz 4 entsprechende Anwendung.

(2) Die Besetzung des Zweiten Senats richtet sich danach, welcher Gliedkirche der Beschuldigte angehört. Der Vorsitzende und sein erster Stellvertreter dürfen nicht der Gliedkirche des Beschuldigten angehören; der zweite geistliche und der zweite nichtgeistliche Beisitzer müssen aus ihr kommen. Nach diesen Grundsätzen kann die Synode einen Vorgeschlagenen zugleich zum Mitglied und zum Stellvertreter wählen.

§ 11 a

(1) Durch zwischenkirchliche Vereinbarung kann die Zuständigkeit des Disziplinarhofs der Evangelischen Kirche der Union auch für Kirchen begründet werden, die nicht Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union sind. Der Rat ist zum Abschluß solcher Vereinbarungen ermächtigt.

(2) In der Vereinbarung kann festgelegt werden, daß bis zu zwei Beisitzer durch Beisitzer aus der Gliedkirche des Beschuldigten ersetzt werden. § 11 Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.“

7. In § 12 Absatz 1 werden die Worte „der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. März 1955“ gestrichen.

8. In § 18 werden die Worte „§ 122 (1) Satz 2“ durch „§ 122 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

9. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b werden die Worte „Zweiter Senat des Disziplinarhofs“ durch „Disziplinarhof“ ersetzt, Buchstabe c wird gestrichen.
b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Sind Erklärungen gegenüber dem Disziplinarhof abzugeben oder sind bei diesem Schriftstücke einzureichen, so genügt zur Fristwahrung der rechtzeitige Eingang bei der Geschäftsstelle der Disziplinar-kammer, deren Entscheidung angefochten worden ist.“

Artikel 2

Die Kirchenkanzlei wird ermächtigt, die Verordnung über das Disziplinarrecht in der nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung unter neuem Datum bekanntzumachen.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung wird in Kraft gesetzt, nachdem alle Gliedkirchen zugestimmt haben.

(2) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung tritt der Beschluß über die Gliederung der Disziplinar-kammer der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Februar 1963 (ABl. EKD 1964 Seite 29) außer Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 2 am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

Artikel 4

(1) Die Ämter der Mitglieder des bisherigen Ersten Senats und der Zweiten Abteilung des Zweiten Senats des Disziplinarhofs enden am 30. Juni 1986.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden beim Ersten Senat und bei der Zweiten Abteilung des Zweiten Senats anhängige Verfahren von den Senaten in ihrer bisherigen Besetzung und nach dem bisher geltenden Recht zu Ende geführt.

Berlin, den 2. Juli 1985

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
– Bereich Bundesrepublik Deutschland
und Berlin-West –
D. Brandt

Die Verordnung wird mit Wirkung vom 1. April 1986 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 4. Februar 1986

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
– Bereich Bundesrepublik Deutschland
und Berlin-West –
D. Brandt

**Bekanntmachung der Neufassung
der Verordnung über das Disziplinarrecht
Vom 19. Februar 1986**

Aufgrund von Artikel 2 der Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Disziplinarrecht vom 14. Mai 1956 vom 2. Juli 1985 wird die Verordnung über das Disziplinarrecht vom 14. Mai 1956 (ABl. EKD 1957 S. 19) in der ab 1. April 1986 geltenden Fassung bekanntgegeben.

Berücksichtigt sind

- a) die Zweite Verordnung über das Disziplinarrecht vom 3. Oktober 1961 (ABl. EKD S. 329),
- b) die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Disziplinarrecht vom 14. Mai 1956 vom 1. Oktober 1974 (ABl. EKD S. 729),
- c) die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Disziplinarrecht vom 14. Mai 1956 vom 31. Mai 1977 (ABl. EKD S. 374),
- d) die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Disziplinarrecht vom 14. Mai 1956 vom 30. Januar 1979 (ABl. EKD S. 132) und
- e) die vorstehend abgedruckte Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Disziplinarrecht vom 14. Mai 1956 vom 2. Juli 1985.

Berlin, den 19. Februar 1986

**Kirchenkanzlei
der Evangelischen Kirche der Union**
– Bereich Bundesrepublik Deutschland
und Berlin-West –
In Vertretung
Bürgel

Verordnung über das Disziplinarrecht

Aufgrund des Artikels 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union wird folgendes bestimmt:

§ 1

Das Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. März 1955 (ABl. EKD 1955 Nr. 59) – Disziplinalgesetz – gilt in der Evangelischen Kirche der Union und ihren Gliedkirchen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

§ 2

(1) Die Bestimmungen des Disziplinalgesetzes und dieser Verordnung finden auf Amtsträger Anwendung. Amtsträger im Sinne dieser Verordnung sind Pfarrer und Pastoren im Hilfsdienst, Prediger sowie Kirchenbeamte.

(2) Die Gliedkirchen können die Anwendung auf Träger anderer kirchlicher Dienste ausdehnen.

(3) Die Bestimmungen des Disziplinalgesetzes und dieser Verordnung sind auf Amtsträger entsprechend anwendbar, deren Dienstverhältnis begründet ist, die aber noch nicht ordiniert sind oder noch kein Amtsgelöbnis abgelegt haben.

§ 3

(1) Zuständige Dienststellen im Sinne des § 4 des Disziplinalgesetzes sind:

- a) für Amtsträger, die im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union stehen, der Rat der Evangelischen Kirche der Union;
- b) für Amtsträger, die Mitglieder der Kirchenleitung oder des Konsistoriums (Landeskirchenamts) einer Gliedkirche sind, die Kirchenleitung dieser Gliedkirche;
- c) für die anderen Amtsträger, die im Dienst oder unter Leitung oder Dienstaufsicht einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union stehen, das Konsistorium (Landeskirchenamt) dieser Gliedkirche, soweit nicht das gliedkirchliche Recht anderes bestimmt;
- d) für Amtsträger aus der Evangelischen Kirche der Union, für welche die Zuständigkeit einer anderen Dienststelle nicht gegeben ist, die Kirchenkanzlei.

(2) Eine im Zeitpunkt der Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens zuständige Dienststelle bleibt für das weitere Verfahren zuständig.

§ 4

(1) Den Gliedkirchen bleibt vorbehalten, anstelle der §§ 25 bis 29 des Disziplinalgesetzes abweichende Bestimmungen zu treffen.

(2) Eine Vereidigung im Disziplinarverfahren findet nicht statt, soweit sie nicht von einer Gliedkirche gemäß Absatz 1 vorgesehen wird.

§ 5

Den Gliedkirchen bleibt vorbehalten, nach ihrem Recht die Disziplinarstrafe der Versetzung auszuschließen.

§ 6

Die Beteiligung eines Mitgliedes des Rates oder der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union, einer Kirchenleitung oder eines Konsistoriums (Landeskirchenamts) oder einer sonst im Sinne des § 4 des Disziplinalgesetzes zuständigen Dienststelle an Beschlüssen in Disziplinarsachen ist Ausschließungsgrund im Sinne des § 40 Absatz 2 des Disziplinalgesetzes.

§ 7

(1) Für die Evangelische Kirche der Union und jede ihrer Gliedkirchen wird je eine Disziplinkammer gebildet. Als Disziplinkammer der Evangelischen Kirche der Union kann die Synode die Disziplinkammer einer Gliedkirche bestimmen.

(2) Die Mitglieder der Disziplinkammern sowie ihre Stellvertreter werden für die Evangelische Kirche der Union von der Synode der Evangelischen Kirche der Union, für die Gliedkirchen von deren Synoden gewählt. Bei Verfahren gegen einen Prediger nimmt ein ordniertes Prediger die Stelle eines geistlichen Beisitzers ein. Die Synoden regeln die Reihenfolge des Eintritts der Vertreter und bestimmen, welcher geistliche Beisitzer im Falle des Satzes 2 durch einen ordinierten Prediger

sowie im Falle des § 125 des Disziplinalgesetzes durch einen Kirchenbeamten oder einen anderen Beisitzer ersetzt wird. Für die Wahlen sollen der Rat der Evangelischen Kirche der Union der Synode der Evangelischen Kirche der Union, die Kirchenleitungen der Gliedkirchen ihren Synoden einen Vorschlag machen.

(3) Die Mitglieder der Disziplinarkammern bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

(4) Ist im Falle des § 62 Absatz 1 Satz 3 des Disziplinalgesetzes ein Aufschub der Ersatzwahl bis zur nächsten Tagung der Synode untunlich, so kann der Rat der Evangelischen Kirche der Union – für die gliedkirchlichen Disziplinarkammern die zuständige Kirchenleitung – den Nachfolger bestellen.

§ 8

Als „Laufbahn“ im Sinne des § 125 des Disziplinalgesetzes gilt der höhere, der gehobene, der mittlere und der einfache Dienst.

§ 9

(1) Die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche der Union entscheidet in Disziplinarverfahren gegen die in § 3 Absatz 1 Buchstaben a und d bezeichneten Amtsträger. Im übrigen entscheiden die Disziplinarkammern der Gliedkirchen.

(2) Die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche der Union gliedert sich in zwei Abteilungen. Die Erste Abteilung ist zuständig für Verfahren gegen Amtsträger, für die nach § 3 der Rat oder die Kirchenkanzlei des Bereichs Deutsche Demokratische Republik zuständige Dienststelle ist. Die Zweite Abteilung ist für alle anderen Verfahren zuständig. Jede der beiden Abteilungen ist Disziplinarkammer im Sinne dieser Verordnung.

§ 10

(1) Für die Evangelische Kirche der Union und ihre Gliedkirchen wird ein gemeinsamer Disziplinarhof gebildet. Dieser entscheidet in der für die Disziplinarkammern vorgesehenen Besetzung. Der Disziplinarhof wird nicht nach Bekenntnissen gegliedert; § 58 Absatz 2 Satz 2 des Disziplinalgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Der Disziplinarhof ist zweite Instanz gegenüber Entscheidungen der Disziplinarkammern der Evangelischen Kirche der Union und ihrer Gliedkirchen.

(3) Der Disziplinarhof gliedert sich in zwei Senate. Der Erste Senat ist zuständig für die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Disziplinarkammern im Bereich Deutsche Demokratische Republik. Der Zweite Senat ist für alle anderen Entscheidungen zuständig. Jeder der beiden Senate ist Disziplinarhof im Sinne dieser Verordnung.

§ 11

(1) Die Mitglieder des Disziplinarhofs sowie ihre Stellvertreter werden von der Synode der Evangelischen Kirche der Union aufgrund von Vorschlagslisten der Gliedkirchen gewählt. Die Synode achtet

auf eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung der Gliedkirchen. Im übrigen findet § 7 Absatz 2 Sätze 2 bis 4, Absatz 3 und Absatz 4 entsprechende Anwendung.

(2) Die Besetzung des Zweiten Senats richtet sich danach, welcher Gliedkirche der Beschuldigte angehört. Der Vorsitzende und sein erster Stellvertreter dürfen nicht der Gliedkirche des Beschuldigten angehören; der zweite geistliche und der zweite nichtgeistliche Beisitzer müssen aus ihr kommen. Nach diesen Grundsätzen kann die Synode einen Vorgeschlagenen zugleich zum Mitglied und zum Stellvertreter wählen.

§ 11 a

(1) Durch zwischenkirchliche Vereinbarung kann die Zuständigkeit des Disziplinarhofs der Evangelischen Kirche der Union auch für Kirchen begründet werden, die nicht Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union sind. Der Rat ist zum Abschluß solcher Vereinbarungen ermächtigt.

(2) In der Vereinbarung kann festgelegt werden, daß bis zu zwei Beisitzer durch Beisitzer aus der Gliedkirche des Beschuldigten ersetzt werden. § 11 Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

§ 12

(1) § 70 Absatz 2 Satz 1 des Disziplinalgesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Ist der Beschuldigte aus zwingenden Gründen vorübergehend am Erscheinen verhindert und hat er dies rechtzeitig mitgeteilt, so ist ein neuer Termin zur Verhandlung anzusetzen.“

(2) Der Vorsitzende des Disziplinargerichts kann im Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Dienststelle zu seiner Unterstützung einen kirchlichen Mitarbeiter heranziehen.

§ 13

Die §§ 76 und 78 des Disziplinalgesetzes werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

(1) Die Verhandlung wird mit Schriftlesung eröffnet.

(2) Nach Aufruf der Sache trägt der Vorsitzende oder ein von ihm zum Berichterstatter ernannter Beisitzer in Abwesenheit der Zeugen das Ergebnis des bisherigen Verfahrens vor. Beweise sind nach Möglichkeit unmittelbar zu erheben, jedoch können auch Niederschriften über Beweiserhebungen aus dem Disziplinarverfahren oder einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren durch Verlesen zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht werden. Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke sowie Urteile, deren tatsächliche Feststellungen gemäß § 22 Absatz 1 des Disziplinalgesetzes der Entscheidung zugrunde gelegt werden sollen, werden in der Verhandlung verlesen. Aus den Akten und Beiakten ist vorzutragen, was für eine Gesamtbeurteilung wichtig sein kann. Der Beschuldigte wird, wenn er erschienen ist, zur Person und zur Sache gehört.

(3) Die im Disziplinarverfahren oder in einem anderen gesetzlichen Verfahren erhobenen Beweise können der Urteilsfindung zugrunde gelegt

werden, soweit sie Gegenstand der Hauptverhandlung waren.

§ 14

Die im Rahmen dieser Verordnung von einer Gliedkirche erlassenen Sondervorschriften gelten auch im Rechtsmittelverfahren.

§ 15

Zuständige Dienststellen im Sinne des § 120 des Disziplinalgesetzes sind:

- a) wenn in erster Instanz die Disziplinkammer der Evangelischen Kirche der Union entschieden hat, der Rat;
- b) wenn in erster Instanz die Disziplinkammer einer Gliedkirche entschieden hat, die Kirchenleitung dieser Gliedkirche.

§ 16

(1) Der Vorsitzende des Disziplinargerichts leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang. Er verteilt die Geschäfte unter die Beisitzer des Disziplinargerichts.

(2) Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Berichterstatter erläßt die Verfügungen, die, ohne der sachlichen Entscheidung vorzugreifen, zu deren Vorbereitung dienen. Er kann dabei die Unterstützung der Dienststellen der allgemeinen kirchlichen Verwaltung in Anspruch nehmen.

(3) Die Vorbereitung der Sitzungen liegt in der Hand des Vorsitzenden.

(4) Der Vorsitzende entscheidet über Anträge auf Erteilung von Abschriften aus den Akten.

(5) Die im Beschwerdeverfahren ergehenden Beschlüsse kann der Vorsitzende allein unterschreiben.

§ 17

Bei der Zustellung der Entscheidungen sind die Beteiligten über das zulässige Rechtsmittel sowie über die Frist und die Stelle seiner Einlegung zu belehren.

§ 18

Die Vorschrift des § 122 Absatz 1 Satz 2 des Disziplinalgesetzes findet keine Anwendung.

§ 19

(1) Geschäftsstellen werden gebildet:

- a) für die Disziplinkammern der Gliedkirchen bei den Konsistorien (Landeskirchenämtern),
- b) für die Disziplinkammer der Evangelischen Kirche der Union und den Disziplinarhof bei der Kirchenkanzlei.

(2) Sind Erklärungen gegenüber dem Disziplinarhof abzugeben oder sind bei diesem Schriftstücke einzureichen, so genügt zur Fristwahrung der rechtzeitige Eingang bei der Geschäftsstelle der Disziplinkammer, deren Entscheidung angefochten worden ist.

§ 20

(1) Das Disziplinalgesetz findet auf die vor seinem Inkrafttreten begangenen Dienstvergehen Anwendung, soweit diese auch nach dem zur Zeit ihrer Begehung geltenden Recht als Dienstvergehen verfolgt werden konnten.

(2) Eine nach dem Disziplinalgesetz zulässige Dienststrafe darf wegen eines vor dem Inkrafttreten des Disziplinalgesetzes begangenen Dienstvergehens nur verhängt werden, wenn sie auch nach dem zur Zeit der Begehung geltenden Recht zulässig war.

§ 21

Noch nicht abgeschlossene Verfahren und Wiederaufnahmeverfahren gehen mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung in der Lage, in der sie sich befinden, auf die nach dieser Verordnung zuständigen Dienststellen über. Maßnahmen, die nach dem bisher geltenden Recht getroffen worden sind, bleiben wirksam.

§ 22

Die erste Zusammensetzung der Disziplinargerichte kann durch den Rat der Evangelischen Kirche der Union bzw. durch die Kirchenleitung der Gliedkirchen vollzogen werden.

§ 23

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union mit ihrer Verkündung in Kraft. Für die einzelnen Gliedkirchen wird sie durch den Rat der Evangelischen Kirche der Union in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Ordnung des Disziplinarrechts in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 14. November 1985

Die Landessynode hat auf Grund von Artikel 116 der Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz betreffend die Ordnung des Disziplinarrechts in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 27. Oktober 1956 wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Das Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. März 1955 gilt im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen nach Maßgabe der Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche der Union über das Disziplinarrecht vom 14. Mai 1956 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1985 (KABl. 1986 S. 38) und der folgenden Bestimmungen:

2. § 2 erhält folgende Fassung:

Der gemäß § 12 der Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche der Union vom Vorsitzenden der Disziplinarkammer zur Unterstützung herangezogene kirchliche Mitarbeiter darf bei der Beratung und Abstimmung nicht zugegen sein.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

(1) Der Vorsitzende und die Mitglieder der Disziplinarkammer werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Bestellung, bei deren Verhinderung durch die Stellvertreter der Mitglieder gleichen Standes in der Reihenfolge ihrer Bestellung, vertreten.

(2) In den Fällen, in denen ein geistlicher Beisitzer durch einen Prediger oder einen Kirchenbeamten aus der Laufbahn des Beschuldigten ersetzt wird, scheidet der zweite geistliche Beisitzer aus.

(3) In Verfahren gegen einen Kirchenbeamten, der Mitglied des Landeskirchenamtes ist, tritt als Beisitzer aus der Laufbahn des Beschuldigten der entsprechende Beamtenbeisitzer der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche im Rheinland an die Stelle des westfälischen Beamtenbeisitzers.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

Die Landessynode wählt die von der Evangelischen Kirche von Westfalen vorzuschlagenden

Mitglieder für den Disziplinarhof der Evangelischen Kirche der Union.

5. Die §§ 5 bis 8 werden gestrichen.

6. Die bisherigen §§ 9, 10, 12 und 13 werden die §§ 5, 6, 7 und 8

§ 2

Das Landeskirchenamt wird beauftragt, das Kirchengesetz betreffend die Ordnung des Disziplinarrechts in der Evangelischen Kirche von Westfalen im geltenden Wortlaut mit neuem Datum bekanntzumachen.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1986 in Kraft.

Bielefeld, den 14. November 1985

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 18. April 1986

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L.S.) Dr. Martens Dringenberg

Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes betreffend die Ordnung des Disziplinarrechts in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 21. April 1986

Aufgrund von § 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Ordnung des Disziplinarrechts in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 14. November 1985 (KABl. 1986 S. 42) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchengesetzes betreffend die Ordnung des Disziplinarrechts in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 27. Oktober 1956 (KABl. 1957 S. 15) in der ab 1. April 1986 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung berücksichtigt

1. das Kirchengesetz betreffend die Ordnung des Disziplinarrechts in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 27. Oktober 1956 (KABl. 1957 S. 15),
2. § 1 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Ordnung des Disziplinarrechts in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 14. November 1985 (KABl. 1986 S. 42).

Bielefeld, den 21. April 1986

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung
Dringenberg

Az.: 17723/86/A 12-04

Kirchengesetz betreffend die Ordnung des Disziplinarrechts in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1986

§ 1

Das Disziplinarrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. März 1955 gilt im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen nach Maßgabe der Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche der Union über das Disziplinarrecht vom 14. Mai 1956 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1985 (KABl. 1986 S. 38) und der folgenden Bestimmungen:

§ 2

Der gemäß § 12 der Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche der Union vom Vorsitzenden der Disziplinarkammer zur Unterstützung herangezogene kirchliche Mitarbeiter darf bei der Beratung und Abstimmung nicht zugegen sein.

§ 3

(1) Der Vorsitzende und die Mitglieder der Disziplinarkammer werden im Falle ihrer Verhinde-

nung durch ihre Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Bestellung, bei deren Verhinderung durch die Stellvertreter der Mitglieder gleichen Standes in der Reihenfolge ihrer Bestellung, vertreten.

(2) In den Fällen, in denen ein geistlicher Beisitzer durch einen Prediger oder einen Kirchenbeamten aus der Laufbahn des Beschuldigten ersetzt wird, scheidet der zweite geistliche Beisitzer aus.

(3) In Verfahren gegen einen Kirchenbeamten, der Mitglied des Landeskirchenamtes ist, tritt als Beisitzer aus der Laufbahn des Beschuldigten der entsprechende Beamtenbeisitzer der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche im Rheinland an die Stelle des westfälischen Beamtenbeisitzers.

§ 4

Die Landessynode wählt die von der Evangelischen Kirche von Westfalen vorzuschlagenden Mitglieder für den Disziplinarhof der Evangelischen Kirche der Union.

§ 5

Die Disziplinarstrafe der Versetzung wird für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen ausgeschlossen.

§ 6

Die Bestimmungen der §§ 25 bis 29 des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland erhalten folgende Fassung:

„§ 25

(1) Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der in § 24 Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.

(2) Der Zeuge ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

§ 26

Vor der Vernehmung sind die Zeugen zur Wahrheit zu ermahnen und darauf hinzuweisen, daß sie ihre Aussagen gegebenenfalls zu beeiden haben. Hierbei sind sie über die Bedeutung des Eides zu belehren.

§ 27

(1) Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen.

(2) Eine Gegenüberstellung mit anderen Zeugen oder mit den Beschuldigten ist zulässig.

§ 28

(1) Vereidigt werden können nur Zeugen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind nur zu ver-

eidigen, wenn der Eid zur Ermittlung der Wahrheit unerlässlich erscheint. In der Regel soll die Vereidigung erst in der Verhandlung vor der Disziplinarkammer erfolgen. Die Vereidigung ist in jedem Falle in der Niederschrift zu vermerken.

(2) Die in § 24 Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 bezeichneten Angehörigen des Beschuldigten haben das Recht, die Beeidigung des Zeugnisses zu verweigern; sie sind hierüber zu belehren.

§ 29

(1) Der Eid wird von den Zeugen, die einer christlichen Kirche angehören, in folgender Weise geleistet:

Der Vernehmende richtet an den Zeugen die Worte:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt, nichts hinzugesetzt und nichts verschwiegen haben.“

Hierauf spricht der Zeuge die Worte:

„Ich schwöre es.“

(2) Christen, welche die Eidesleistung in der vorstehenden Form ablehnen, und nichtchristliche Zeugen leisten den Eid, in dem der Vernehmende an den Zeugen die Worte richtet:

„Sie schwören, daß Sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt, nichts hinzugesetzt und nichts verschwiegen haben.“

Hierauf spricht der Zeuge die Worte:

„Ich schwöre es.““

§ 7

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, die nach diesen Bestimmungen für die Evangelische Kirche von Westfalen gültige Gesamtfassung des Disziplinargesetzes zu veröffentlichen.

§ 8

(1) Den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestimmt die Kirchenleitung.

(2) Mit diesem Zeitpunkt treten außer Kraft:

die Notverordnung über die Disziplinarordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche der Rheinprovinz vom 19. Juni 1946 in der Fassung der Notverordnung vom 26. Oktober 1949,

die Notverordnung über die Rechtsausschüsse in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche der Rheinprovinz vom 18. Juni 1946 / 28. August 1947,

die Bestimmungen über die Vertretung des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Rechtsausschüsse vom 28. August 1947.

Kirchenmitgliedschaft

Landeskirchenamt

Az.: 16995/A 5-06/A 5-09

Bielefeld, den 15. 4. 1986

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat

– die nachstehende Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familien-

angehörigen (ABl. EKD 1985 S. 346) beschlossen sowie

– eine Verordnung zum Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft (ABl. EKD 1985 S. 347) erlassen.

Der Wortlaut der Verordnungen wird nachstehend bekanntgemacht:

**Verordnung
über die in das Gemeindegliederverzeichnis
aufzunehmenden Daten der Kirchen-
mitglieder mit ihren Familienangehörigen**

Vom 21. Juni 1985

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 (ABl. EKD S. 389) wird mit Zustimmung der Kirchenkonferenz verordnet:

§ 1

Das Gemeindegliederverzeichnis muß vorsehen, daß folgende personenbezogene Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen (Familienverbund) aufgenommen werden können:

Abschnitt 1:

Melddaten des Kirchenmitgliedes

- 1.1 Familiennamen
- 1.2 Geburtsname
- 1.3 Vornamen
- 1.4 frühere Namen
- 1.5 akademische Grade
- 1.6 Ordensname
- 1.7 Künstlername
- 1.8 Geburtsdatum
- 1.9 Geburtsort
- 1.10 Geschlecht
- 1.11 Staatsangehörigkeit(en)
- 1.12 gegenwärtige, frühere und künftige Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung
- 1.13 Tag des Ein- und Auszugs
- 1.14 Familienstand
- 1.15 Religionszugehörigkeit
- 1.16 Stellung in der Familie (Haushaltsvorstand, Ehepartner, Kind)
- 1.17 Religionszugehörigkeit des Ehegatten
- 1.18 Datum der Eheschließung
- 1.19 Datum der Beendigung der Ehe
- 1.20 Übermittlungssperren
- 1.21 Sterbetag
- 1.22 Sterbeort
- 1.23 Beruf

Abschnitt 2:

**Daten der Familienangehörigen
(Eltern, Kinder, Ehegatten)**

Von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören, werden auch die Daten des Abschnitts 1 aufgenommen.

Abschnitt 3:

**Kirchliche Daten des Kirchenmitgliedes
und seiner Familienangehörigen**

- 3.1 Taufdatum
(einschließlich Erwachsenentaufe)
- 3.2 Taufort
- 3.3 Konfession bei der Taufe
- 3.4 Datum der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.5 Ort der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.6 Konfession vor der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.7 Datum des Übertritts in die Kirche
- 3.8 Ort des Übertritts in die Kirche
- 3.9 Konfession vor dem Übertritt in die Kirche
- 3.10 Datum der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 3.11 Ort der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 3.12 Konfirmationsdatum
- 3.13 Konfirmationsort
- 3.14 Firmungsdatum
- 3.15 Firmungsort
- 3.16 Datum der kirchlichen Trauung
- 3.17 Ort der kirchlichen Trauung
- 3.18 Konfession bei der Trauung
- 3.19 Datum der kirchlichen Bestattung
- 3.20 Ort der kirchlichen Bestattung
- 3.21 Kirchliche Wahlausschließungsgründe

§ 2

Das Gemeindegliederverzeichnis darf im automatisierten Verfahren mit Hilfe von Ordnungsmerkmalen geführt werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1985 in Kraft.

Die Verordnung vom 26. August 1977 (ABl. EKD 1977 S. 470) tritt am 30. Juni 1985 außer Kraft.

**Der Rat der Evangelischen Kirche
in Deutschland**

D. Lohse

**Verordnung zum Kirchengesetz
über die Kirchenmitgliedschaft**

Vom 21. Juni 1985

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 (ABl. EKD S. 389) wird mit Zustimmung der Kirchenkonferenz verordnet:

§ 1

Wohnsitz im Sinne des kirchlichen Mitgliedschaftsrechtes ist die nach dem staatlichen Melde-recht ausgewiesene Hauptwohnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1985 in Kraft.

**Der Rat der Evangelischen Kirche
in Deutschland**

D. Lohse

**Ergänzungsausbildung 1987/89 für
Sozialarbeiter und Sozialpädagogen
in kirchlicher Gemeinde-, Jugend-
und Bildungsarbeit**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 7. 4. 1986
Az.: C 18-15/5

Nach der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) in der Fassung vom 20. November 1984 (KABl. 7/1984) § 7 wird nachstehende Ergänzungsausbildungsreihe ausgeschrieben. Die Lehrgangsstufe umfaßt 64 Studientage, ist in sich abgeschlossen und wird berufsbegleitend durchgeführt. Teilnehmen können nur Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung, die bereits in kirchlicher Gemeinde-, Jugend- und Bildungsarbeit tätig sind, aber keine theologisch-diakonische Ausbildung haben.

Die Lehrgangsstufe des Ev. Institutes für Jugend und Sozialarbeit Burckhardtthaus in Gelnhausen hat folgende Teile:

1. 23.–29. März 1987	6 Studientage
2. 28. Sept. – 2. Okt. 1987	4 Studientage
3. Frühjahr 1988	12 Studientage
4. Sommer 1988	12 Studientage
5. Spätherbst 1988	12 Studientage
6. Frühjahr 1989	8 Studientage

Zwischen den Kursabschnitten finden Gruppensupervisionen von insgesamt 10 Studientagen statt. Anmeldeschluß: 1. Dezember 1986.

Anmeldung: Teilnehmer aus dem Bereich der Ev. Kirche von Westfalen, die nicht im Bereich diakonischer Einrichtungen oder Werke tätig sind, auf vorgeschriebenen Anmeldeformularen an das Landeskirchenamt der Ev. Kirche von Westfalen, Altstädter Kirchplatz 5, 4800 Bielefeld 1. Anmeldeformulare können beim Landeskirchenamt angefordert werden.

Die Zulassung wird schriftlich mitgeteilt.

Kosten: An Eigenanteil wird fällig:

1. pro Seminartag 14,- DM
2. dazu die Fahrtkosten

Der Eigenanteil pro Studientag muß in 4 Raten à 224,- DM vor Beginn des Lehrgangsstufes eingegangen sein auf das Konto der Landeskirchenkasse Kto.-Nr. 521 Sparkasse Bielefeld (BLZ: 480 501 61) mit dem Vermerk: „Ergänzungsausbildung 1987/89 beim Burckhardtthaus“.

Arbeitsbefreiung ist in der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit § 16, 4 geregelt.

Der Mitarbeiter hat die Arbeitsbefreiung rechtzeitig beim Leitungsorgan zu beantragen. Die dienstlichen Belange sind zu berücksichtigen. Für Teilnehmer aus dem Bereich diakonischer Einrichtungen, Dienststellen und Werke ist zur Zeit keine einheitliche Regelung vorhanden. Deshalb ist jeweils eine Absprache mit dem Anstellungsträger erforderlich, da das Landeskirchenamt für diese Teilnehmer keine Lehrgangsstufen übernimmt.

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Evangelischen St. Georgs-Kirchengemeinde Hattingen, die im Bereich der Straße „An der Hesselbecke“ ihren Wohnsitz haben, werden in die Evangelische Kirchengemeinde Blankenstein umgepfarrt.

§ 2

Die Grenze zwischen der Evangelischen St. Georgs-Kirchengemeinde Hattingen und der Evangelischen Kirchengemeinde Blankenstein wird in diesem Bereich auf den Verlauf der südwestlichen Bauliniegrenze der Straße „An der Hesselbecke“ festgesetzt.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Bielefeld, den 12. Dezember 1985

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Dr. Martens Dr. Stiewe
Az.: 48861/A 5-05 Hattingen-St. Georg/Blankenstein

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – in Bielefeld vom 12. Dezember 1985 vollzogene Umpfarrung zwischen der Ev. St. Georgs-Kirchengemeinde Hattingen und der Ev. Kirchengemeinde Blankenstein im Bereich der Straße „An der Hesselbecke“ wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 24. März 1986

**Der Regierungspräsident
Im Auftrag**

(L.S.) Meinel
G.Z.: 48.4

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Nikolai-Kirchengemeinde Siegen, Kirchenkreis Siegen, wird die (2.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1986 in Kraft.

Bielefeld, den 26. März 1986

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Dringenberg Dr. Beyer
Az.: 13275/Siegen-Nik. 1 (2)

Persönliche und andere Nachrichten

Theologische Prüfungen:

Für die Erste Theologische Prüfung zum Frühjahrstermin 1986 wurden für die wissenschaftliche Hausarbeit folgende Themen gegeben:

Altes Testament

- Die theologischen Grundgedanken der Kapitel Jeremia 1–6.
- Spätdatierung des Jahwisten? Darstellung und Kritik einer neuen These.

Neues Testament

- Das theologische Problem der gesetzesfreien Heidenmission nach dem Galaterbrief und nach der Darstellung der Apostelgeschichte
- Die Bedeutung der Semeia für die Theologie des 4. Evangeliums.

Kirchengeschichte

- Luthers Theologie in seinen Liedern
- Die kirchen- und dogmengeschichtliche Bedeutung der Symbolum Romanum

Systematische Theologie

- Die Eucharistielehre des II. Vatikanum und ihre Rezeption in den neueren ökumenischen Verlautbarungen.
- Das Verhältnisproblem zwischen Theologie und Humanwissenschaften dargestellt am Beispiel von W. Pannenberg's Anthropologie

Praktische Theologie

- Peter Brunners „Zur Lehre vom Gottesdienst“ (Liturgia I) ist darzustellen und zu interpretieren.
- Augustins viertes Buch aus „De Doctrina Christiana“ ist zu analysieren und mit modernen Aussagen über die Bedeutung der Rhetorik für die Predigt zu vergleichen.

Für die Zweite Theologische Prüfung zum Frühjahrstermin 1986 wurden für die Hausarbeit folgende Themen gegeben:

- Der missionarische Gemeindeaufbau
- Sinn und Bedeutung der kirchlichen Trauung
- Die Lima-Liturgie im Vergleich mit den Gottesdienstordnungen der EKV und der VELKD

Als Vikar/in in den Vorbereitungsdienst aufgenommen sind:

stud.theol. Arnoldi, Udo
August-Rothardt, Ursula
Bade, Jörg
Bogdan, Reinhard
Bottenberg, Frank
Brömmelsiek, Christiane
Brüseke, Dirk
Büsching, Frank
Chudaska, Reinhard
Djambasoff, Klaus-Peter
Elsermann, Matthias
Engel, Elke
Felmet, Ulrich
Friedrich, Martin
Fröhlich, Reiner
Gerdorf, Christoph
Gerdt-Maaß, Hans-Jürgen
Grabe, Anne Katharina
Hoburg, Ralf
Holtgrave, Sigrid
Kaminski, Stefanie
Knorrek, Klaus
Koch, Eckardt
Kroniger, Armin
Laage, Michael
Lublewski, Anke
Maak, Volker
Müller, Rüdiger
Noll, Rüdiger
Osing, Frieder
Petrat, Rüdiger
Pohlmann, Martina
Richter, Axel
Rothardt, Heinz-Dieter
Sundermeier, Sieglinde
Symanski, Heike
Scheckel, Herbert
Schiwy, Dietmar
Schlüter, Ulf
Schmitt, Hans
Schöneck, Gudrun-Verena
Schröder, Rainer
Schütz, Arnold
Schulz, Rainer
Schwager, Hans Erich

Staroste, Sabine
Sternberg, Gerhard
Theilig, Carola
Thomas, Dirk
Timpe, Sonja
Türger, Ursula
Wagner, Harald
Walbersdorf, Bärbel
Wortmann-Rotthoff, Ulrike

Schmidt, Rüdiger
Schreiner, Reinhard
Springer, Gerhard
Steinmann, Margarete
Stüwe, Detlef
Tripp, Siegfried
Tulhoff, Martin
Uhlmann, Jörg
Visser, Karl-Heinz
Wahle, Reinhard
Weber, Burkhard
Weiß, Reinhard
Weißbach, Bernd
Werner, Thomas

Die Erste Theologische Prüfung haben ferner be-
standen:

stud.theol. Abrath, Gottfried
Heidenreich, Hans
Helmboldt, Elke
Hölscher, Hans-Hermann
Kastens, Antje
Kisker, Roland
Laker, Friedrich
Otminghaus-Barfuß, Doris
Scheuermann, Dirk
Schikora, Karlfriedrich
Stuberg, Peter-Thomas
Worms, Birgit

Die Zweite Theologische Prüfung haben ferner
bestanden:

Brandenburger, Detlef
Ruffler, Gabriele
Scheider, Dirk

Als Pastor/in im Hilfsdienst berufen sind:

Vikar/in Anicker, Gabriele
Anicker, Joachim
Bastert, Horst-Hermann
Becker, Cornelia
Behrensmeyer, Martin
Bethlehem, Annette
Bethlehem, Hartmut
Bevers, Johannes
Biermann, Eckehard
Buddemeier, Axel
Bußmann, Udo
Cremer, Joachim
Dahme, Michael
Fischer, Christine
Fischer, Friedhard
Fißmer, Horst
Fues, Gerhard
Gluche, Hartmut
Götte, Friedrich-Wilhelm
Heckel, Achim
Heckmann, Susanne
Hensel, Martin
Heubach, Uwe
Hoffmann, Doris
Hohmann, Matthias
Klink, Ulrich
Kretschmer, Andrea
Krüger, Annette
Krüger, Jürgen
Lehmann, Frank
Manthey, Klaus
Mennenöh, Ulrich
Methfessel, Annedore
Milstein, Werner
Niebuhr, Irmela
Obach, Klaus-Dieter
Piderit, Christoph
Richter, Bernd

Ordiniert wurden:

Pastor im Hilfsdienst Hartmut Bückendorf am
31. März 1986 in Gohfeld-Melbergen;
Pastorin im Hilfsdienst Ingrid Bückendorf am
31. März 1986 in Gohfeld-Melbergen;
Pastor im Hilfsdienst Jürgen Fröhlich am
23. März 1986 in Herbede;
Pastor im Hilfsdienst Roger Hartmann am
6. April 1986 in Bocholt;
Pastor im Hilfsdienst Jürgen Kattenstein am
13. April 1986 in Hagen;
Pastor im Hilfsdienst Dirk Leiendecker am
31. März 1986 in Versmold;
Pastor im Hilfsdienst Thomas Lengelsen am
6. April 1986 in Lippstadt-Cappeln;
Pastorin im Hilfsdienst Irmtraud Rickert am
6. April 1986 in Bocholt;
Pastorin im Hilfsdienst Ingrid Stübecke am
15. März 1986 in Nottuln;
Pastorin im Hilfsdienst Annette Struve am
6. April 1986 in Lünen;
Pastor im Hilfsdienst Karl-Heinz Struve am
6. April 1986 in Lünen.

Erneute Übertragung der Ordinationsrechte:

Herr Rainer Hiller, Minden, nach Anhörung des
Landeskirchenrats der Ev. Landeskirche Anhalts.

Berufen sind:

Pastor im Hilfsdienst Martin Albrecht zum Pfar-
rer der Ev.-ref. Kirchengemeinde Altena (1. Pfarr-
stelle), Kirchenkreis Iserlohn;
Pastor im Hilfsdienst Eberhard Baade zum Pfar-
rer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergkirchen
(1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden;
Pastorin im Hilfsdienst Christiane Becker zur
Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Syburg-Auf
dem Höchsten (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dort-
mund-Süd;

Pastor im Hilfsdienst Manfred Berger zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Ennepetal-Voerde (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Schwelm;

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Dröge zum Pfarrer der Ev. Melanchthon-Kirchengemeinde Dortmund (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Mitte;

Pastorin im Hilfsdienst Stephanie Eyter-Teuchert zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Kamen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna;

Pastorin im Hilfsdienst Barbara Fahl-Njayou zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Buer (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Pastor im Hilfsdienst Herbert Falke zum Pfarrer der Ev.-Luth. St. Marien-Kirchengemeinde Minden (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden;

Pastor im Hilfsdienst Wilhelm Geldmacher zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Langendreer-Süd (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum;

Pfarrer Simon-Peter Gerlach zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Mitte (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;

Pastor im Hilfsdienst Matthias Gössling zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Brakel (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn;

Pastor im Hilfsdienst Diethard Günther zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Buer-Beckhausen (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Pastor im Hilfsdienst Hans-Joachim Güttler zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dünne (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pastor Rainer Hiller zum Pfarrer der Ev.-Luth. St. Marien-Kirchengemeinde Minden (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden;

Pastorin im Hilfsdienst Ute Kannemann zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Eving-Lindenhorst (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Nordost;

Pastor im Hilfsdienst Rainer Lange zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Schüren (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd;

Pastor im Hilfsdienst Karl-Heinz Lask zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg;

Pastor im Hilfsdienst Martin Legler zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Menden (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Pastor im Hilfsdienst Bodo Nebling zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Niederdresselndorf (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pastor im Hilfsdienst Herbert Ritter zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Heeren (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna;

Pastor im Hilfsdienst Fred Sobiech zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Welper (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Pfarrer Jürgen-Michaelis Stoffers zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Rummenohl (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid;

Pastor im Hilfsdienst Jürgen Tiemann zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rödinghausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pastor im Hilfsdienst Thomas Zumholte zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Körne-Wambel (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Mitte.

In den Wartestand versetzt worden ist:

Pfarrer Renate Wieczorek, Ev. Markus-Kirchengemeinde Buer-Hassel (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen, infolge Berufung in den Dienst des Königsberger Diakonissen-Mutterhauses der Barmherzigkeit auf Altenberg in Wetzlar zum 1. Mai 1986.

In den Dienst der Evangelischen Kirche im Rheinland getreten ist:

Pfarrer Dr. Rolf Wischnath, Ev.-ref. Kirchengemeinde Soest (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest, zum 1. Mai 1986.

Entlassen ist:

Pastorin im Hilfsdienst Cornelia Hugo, Kirchenkreis Recklinghausen, mit Ablauf des 30. April 1986 auf eigenen Antrag.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. August Beyer, zuletzt Ev.-ref. Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen, am 17. März 1986 im Alter von 86 Jahren;

Superintendent i. R. Martin Busse, zuletzt Pfarrer der Ev.-Luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Bielefeld und Superintendent des Kirchenkreises Bielefeld, am 11. April 1986 im Alter von 82 Jahren;

Pfarrer i. R. Helmut Quarz, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Wanne-Mitte, Kirchenkreis Herne, am 13. April 1986 im Alter von 74 Jahren;

Pfarrer i. R. Gustav Schrey, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Silschede, Kirchenkreis Schwelm, am 20. März 1986 im Alter von 90 Jahren;

Pfarrer i. R. Hermann Thiede, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Sendenhorst, Kirchenkreis Hamm, am 29. März 1986 im Alter von 81 Jahren;

Superintendent a. D. Wilhelm Weirich, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Haßlinghausen und früherer Superintendent des Kirchenkreises Schwelm, am 15. April 1986 im Alter von 79 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Kirchhörde, Kirchenkreis Dortmund-Süd;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Warburg-Herlinghausen, Kirchenkreis Paderborn;

b) die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an den Superintendenten zu richten sind:

2. Kreispfarrstelle Arnsberg, als Pfarrstelle zur Erteilung evangelischer Religionslehre an beruflichen Schulen;

4. Kreispfarrstelle Tecklenburg, als Pfarrstelle zur Erteilung evangelischer Religionslehre an beruflichen Schulen;

c) die Pfarrstelle, für die Bewerbungsgesuche über das Landeskirchenamt an den Präsidenten des Justizvollzugsamtes in Hamm zu richten sind:

Pfarrstelle im Bereich der Justizvollzugsanstalt Herford.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker hat nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Dieter Wippermann, Schubertstr. 25, 4740 Oelde.

Stellenangebote:

Die Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte – Anstalt des öffentlichen Rechts – in Dortmund sucht zum nächstmöglichen Termin

eine/n qualifizierte/n Mitarbeiter/in (Vergütung bis BAT-KF III) für die Verwaltung und Vermietung eines umfangreichen Grundbesitzes in NRW. Gesucht wird eine dynamische Persönlichkeit mit fundierten Kenntnissen und mehrjähriger Praxis im Grundstücks-, Miet- und Wohnungsrecht, die mit Eigeninitiative und Durchsetzungsvermögen diesen Arbeitsbereich weiterentwickelt

eine/n stellv. Leiter/in der Abt. Innere Verwaltung (Vergütung bis BAT-KF Vb/IVb) für die betriebliche, insbesondere für die allgemeine Organisation der Kasse. Eine dem gehobenen Verwaltungsdienst entsprechende Prüfung/Ausbildung und Berufserfahrung sind erwünscht.

Die Bewerber/innen sollen der ev. Konfession angehören.

Bewerbungen mit tabell. Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnissen und pol. Führungszeugnis sind an die Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, Postfach 1262, 4600 Dortmund 1, Tel.: 0231/437955, zu richten.

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

EV.KIRCHENGEMEINDE
ENDE
POSTFACH

0003

**Landeskirchenamt
Postfach 2740**

5804 HERDECKE 2

4800 Bielefeld 1
